

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 123/2006

Sitzung vom 5. Juli 2006

971. Motion (Einführung einer Alterslimite für das Führen von Autos mit grossem Hubraum)

Die Kantonsräte Stefan Dollenmeier, Rüti, und Heinz Jauch, Dübendorf, haben am 24. April 2006 folgende Motion eingereicht:

Die Regierung wird aufgefordert, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, damit das Führen von starken Autos erst nach einer mehrjährigen Fahrpraxis erlaubt ist.

Begründung:

Es ist nachgewiesen, dass Jung- und Neulenker überproportional viele Unfälle verursachen. Auch bei den so genannten Raserunfällen ist der Anteil dieser Fahrer­kategorie anteilmässig höher als von erprobten Fahrern.

Fachleute führen aus, dass viele solcher Unfälle vermieden werden könnten, wenn Jung- und Neulenker noch nicht – wie das heute der Fall ist – solch starke Wagen fahren dürften.

Bei den Motorrädern hat sich diese Regelung bewährt. Dort dürfen Lenker erst nach einigen Jahren Fahrpraxis auf einer Maschine mit vergleichsweise kleinem Hubraum grössere Motorräder fahren. Es ist zu erwarten, dass eine analoge Regelung beim Fahren von Autos dieselbe positive Wirkung zeitigen würde.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Stefan Dollenmeier, Rüti, und Heinz Jauch, Dübendorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ist der Bund für den Erlass von Vorschriften über den Strassenverkehr zuständig. Der Bund hat von dieser Rechtsetzungskompetenz durch das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) und die verschiedenen Vollziehungsverordnungen umfassend Gebrauch gemacht. In Art. 106 Abs. 3 SVG hat er zudem ausdrücklich festgehalten, dass die Kantone für den Bereich der Motorfahrzeuge keine ergänzenden Vorschriften erlassen können. Für den Erlass bzw. die Änderung der Vollziehungsvorschriften zum Strassenverkehrsgesetz ist der Bundesrat zuständig (Art. 106 Abs. 1 SVG sowie u. a. Art. 14

Abs. 2 lit. a, Art. 15 Abs. 4 und 5 und Art. 25 SVG). Die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr ist in der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV, SR 741.51) geregelt, die auch die Vorschriften zum Mindestalter für das Führen der verschiedenen Motorfahrzeuge (Art. 6), zur erforderlichen Fahrpraxis und Mindestausbildung (Art. 8), zur Fahrausbildung (Art. 18 ff.) usw. enthält.

Zum Erlass von Vorschriften über eine Alterslimite bzw. den Nachweis einer mehrjährigen (unbescholtenen) Fahrpraxis für das Führen von Motorfahrzeugen mit einem grossen Hubraum ist allein der Bund zuständig, und dieser Regelungsbereich fällt nicht in die Zuständigkeit von Regierungsrat und Kantonsrat. Der Vorstoss ist daher nicht motionsfähig (§ 14 Abs. 1 Kantonsratsgesetz [LS 171.1]).

Im Laufe des Jahres 2005 traten verschiedene Änderungen des Strassenverkehrsgesetzes in Kraft, u. a. die Zweiphasenausbildung, verbunden mit dem Führerschein auf Probe. Neulenkerrinnen und Neulenker sollen durch die verschärften Bestimmungen zu risikoverminderndem Verhalten im Strassenverkehr angehalten werden. Verkehrsregelverletzungen werden mit einschneidenderen Konsequenzen geahndet als bisher. Darüber hinaus sind beim Bund zahlreiche parlamentarische Vorstösse zur Raser-Problematik hängig. So wird z. B. in dem von Nationalrätin Franziska Teuscher am 6. Oktober 2004 eingereichten Postulat (04.3512) «Stopp der Raserei» vom Bundesrat ausdrücklich die Prüfung einer «Hubraumbeschränkung bei den Fahrzeugen für Junglenker und Junglenkerinnen» verlangt. Dieses Postulat wurde am 17. Dezember 2004 durch den Nationalrat überwiesen. Voraussichtlich wird der Bundesrat seine Massnahmen gegen Raser zusammen mit den Massnahmen von Via Secura in die Vernehmlassung geben.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 123/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi